



Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Eibelstadt

Entwässerungssatzung

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Eibelstadt folgende Satzung:

§ 1

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 24.06.2015 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie bei der Stadt Eibelstadt zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 24.06.2015 angeheftet und am 08.07.2015 wieder abgenommen.

Eibelstadt, 09.07.2015

gez.

Schenk
1. Bürgermeister